

Die Bedeutung des Gerichtsgebrauchs für das ungarische Privatrecht.

Von Dr. Anton Almási, a. o. Universitätsprofessor,
Rat an der kgl. Kurie.

I.

1. Das Privatrecht Ungarns war von jeher und ist heute mehr denn vor dem Kriege ein Gewohnheitsrecht. Nährboden und Resonanz der privatrechtlichen gerichtlichen Entscheidungen war und ist daher bei uns von dem der Staaten mit einem bürgerlichen Gesetzbuche durchaus verschieden, was sich natürlich sowohl in den Zwecksetzungen und dem Geiste, als auch in der allgemeinen Richtung der ungarischen Spruchpraxis auswirkt.

Ist nämlich das Gewohnheitsrecht die Hauptquelle des Privatrechts, so muß den gerichtlichen Entscheidungen als dessen sozusagen amtlichen Beurkundungen, allenfalls aber als den am ehesten unmittelbar wahrnehmbaren und massenhaften Äußerungen der das Gewohnheitsrecht berufsgemäß ausübenden Gerichte eine viel wichtigere Rolle zukommen als dort, wo die Gerichte nur gesetztes Recht anzuwenden haben und an die Ergänzung der echten und unechten Rechtslücken nur ausnahmsweise und im Notfalle herantreten sollen.

Die überragende Wichtigkeit der Gerichtspraxis für das ungarische Privatrecht kommt denn auch schon in dem Tripartitum Werböczys zum Ausdruck. Unser genialer, in Deutschland leider fast gar nicht bekannter Rechtslehrer, Béni Grosschmid, hebt mit dem bei ihm gewohnten Scharfblick hervor, daß Stefan Werböczy bei der Würdigung der Quellenkraft des Spruchrechts in dem Programm seines Tripartitums¹⁾, in dessen Vorwort sein vom Ausland geholtes, erlerntes, fremdes Wissen, im Werke selbst aber seine praktischen ungarischen Erfahrungen verwertet.

¹⁾ Prologus, Tit. 11, § 62. Werböczy schrieb sein „Tripartitum opus juris consuetudinarii incltyti regi Hungariae“ als Gesetzentwurf. Dieser wurde von dem ungarischen Reichstag im Jahre 1514 auch angenommen, jedoch als Gesetz nicht sanktioniert. Das Werk erschien als Privatarbeit des Verfassers zuerst im Jahre 1517 in Wien und seitdem in zahlreichen (40) Auflagen in Ungarn. Es galt vor 1848 als vollständige schriftliche Zusammenfassung des ungarischen Rechts und ist für das moderne Privatrecht Ungarns auch heute überaus wichtig. — Näheres vgl. mein Ungarisches Privatrecht (deutsche Ausgabe Berlin 1922/1924, Walter de Gruyter) Bd. I, S. 16—18.

Grosschmid²⁾ findet in diesem Umstande den Grund dessen, daß Werböczy einerseits zwar das Gewohnheitsrecht und das Gesetz als „tamquam momentaneum et successivum“ von einander unterscheidet, andererseits aber gleichzeitig doch auch davon ausgeht, daß das Gewohnheitsrecht den Gesetzen sowie den gerichtlichen Entscheidungen mit völlig gleicher Kraft entströmt. Ja, Werböczy kommt auf diesem Wege sogar zu der Folgerung, daß „tamen ex omnium fere ipsorum divorum regum constitutionibus per longum usum aliquid legis in consuetudinem nostram plus quam per centum annos jam approbatam derivatumque traductumque esse dignoscitur“³⁾.

Theoretisch und dogmatisch wirkte demnach das Gesetz schon in Werböczy's Zeiten durch seine bloße Verlautbarung, das Gewohnheitsrecht hingegen durch seine Ausübung. In Wirklichkeit aber galten tatsächlich dennoch nur jene Gesetze, welche durch lange Ausübung auch in das Gewohnheitsrecht einzudringen vermochten.

Nun hat ja das moderne Privatrecht Ungarns diese, von Grosschmid treffend realistisch genannte Auffassung der Quellenkraft der Gesetze natürlich schon überwunden. Dies ändert jedoch wenig daran, daß das Werböczy'sche Leitmotiv der ungarischen Quellenlehre die dreifache Kraft und Wirkung des Gewohnheitsrechts auf das Gesetz, die gesetzklärende, gesetzergänzende und gesetzändernde Gewohnheit, auch heute noch kräftig erklingt⁴⁾, und auch daran hat sich wenig oder gar nichts geändert, daß die oft wiederholten auch durch ihre Vollstreckung in das Leben getragenen richterlichen Entscheidungen der ordentlichen Gerichte noch immer eine reiche, ja die reichste Quelle des ungarischen Gewohnheitsrechts bilden.

Der § 19 des GA. IV: 1669 (GA. = Gesetzesartikel) verpflichtet den ungarischen Richter nach dem Gesetz, nach den auf gesetzlicher Grundlage erlassenen und veröffentlichten Verordnungen und nach dem mit Gesetzeskraft versehenen Gewohnheitsrecht zu urteilen. Hierdurch weist das moderne Recht der Gewohnheit ebenfalls das weiteste Gebiet zu. So kommt der grund-

²⁾ Lehre der Rechtssätze, S. 741 ff.

³⁾ Werböczy, Trip. Teil I, Tit. 6, § 9. Grosschmid, der auf diesen Widerspruch aufmerksam macht, nennt diese Auffassung des Gesetzes realistisch.

⁴⁾ Vgl. Trip. Prologus Tit. 11, § 3.

sätzlich gewohnheitsrechtliche Charakter unseres Privatrechts, den schon Werböczy angetroffen und erkannt hatte, auch noch dem modernen ungarischen Privatrecht zu. Daß aber das ungarische Gesetz dieser Auffassung bewußt huldigt, daß es die Wichtigkeit, die dem Gerichtsgebrauch ihrzufolge bei uns zukommt, in vollem Maße erkennt, folgt aus den gesetzlichen Vorschriften, die die Kraft der gerichtlichen Entscheidungen in Verbindung mit der Inkraftsetzung und der Abänderung des Plósz'schen Prozeßgesetzes (GA. I: 1911) regeln.

2. Nach dem Einführungsgesetz zum GA. I: 1911, dem GA. LIV: 1912, sowie nach der neuesten Prozeßnovelle, dem GA.: XXXIV: 1930, unterscheiden wir nämlich vier Arten der gerichtlichen und besonders der Entscheidungen der kgl. Kurie⁵⁾. Einmal die im Gesetz besonders gar nicht erwähnten gewöhnlichen Entscheidungen. Diese wirken lediglich ihrem Inhalte nach, d. h. nur insofern, als sie in der von ihnen behandelten Rechtsfrage die ständige Auffassung der erkennenden Gerichte widerspiegeln und ihrer Zahl gemäß und der ihnen innewohnenden Überzeugungskraft entsprechend Gewohnheitsrecht enthalten.

Die zweite Art der Entscheidungen der kgl. Kurie bilden die grundsätzlichen, d. h. jene Entscheidungen, die der innerhalb der kgl. Kurie auf Grund des Gesetzes gebildete Ausschuß für das Privatrecht in die amtliche Sammlung der Entscheidungen der kgl. Kurie, in das „Archiv für bürgerlichrechtliche Entscheidungen“ aufnimmt. Eine Pflicht der kgl. Kurie, oder der unteren Gerichte diese grundsätzlichen Entscheidungen anzuwenden, besteht dem Gesetze nach nicht. Es liegt aber in der Natur der Sache, daß sowohl die kgl. Kurie, als auch die übrigen Gerichte sie gewöhnlich dennoch anwenden. § 128 des GA. XXXIV: 1930 trägt diesem Umstande auch insofern Rechnung, als er die Einberufung des Rechtseinheitssenates anordnet, wenn ein erkennender Senat der kgl. Kurie in einer grundsätzlichen Frage von einer früheren Entscheidung der kgl. Kurie abweichen will. Ja das Gesetz (GA. XXXIV: 1930 § 128) schreibt dies auch dann vor, wenn die betreffende Entscheidung in das amtliche Archiv gar nicht aufgenommen war.

Die dritte Art der Entscheidungen der kgl. Kurie sind die Rechtseinheitsentscheidungen. Sie werden in einem be-

⁵⁾ Die kgl. Kurie ist der oberste Gerichtshof Ungarns. Sie entscheidet in Fünfer-Senaten. Ausnahmen s. weiter (Rechtseinheitssenate, Vollsitzung der kgl. Kurie). — Gerichte zweiter Instanz sind die kgl. Tafeln (Dreier-Senate), ferner die diesen untergeordneten Berufungssenate (Dreier-Senate) der kgl. Gerichtshöfe. Als erste Instanzen sind vorgesehen: die Gerichtshöfe und die Bezirksgerichte (als Einzelrichter).

sonderen Rechtseinheitssenat erlassen. Sie entscheiden nicht den Einzelfall, sondern die durch einen entschiedenen, oder einen zu entscheidenden Einzelfall berührte Rechtsfrage.

Präsident des Rechtseinheitssenates ist der erste oder der zweite Präsident der kgl. Kurie. Mitglieder sind 10 Senatspräsidenten bzw. Richter der kgl. Kurie, die der Präsident nach Anhörung der Senatspräsidenten der kgl. Kurie jährlich in den Senat beruft. An der kgl. Kurie wirken drei bürgerrechtliche und ein strafrechtlicher Rechtseinheitssenat. (GA. LIV: 1912 § 70). Die Einberufung des Senats erfolgt durch den Präsidenten, doch kommt auch dem Justizminister eine Initiative zu. Die Vorbedingung des Erlasses einer Rechtseinheitsentscheidung bildet einmal das Vorhandensein widersprechender grundsätzlicher Entscheidungen der kgl. Kurie oder widersprechende Praxis der Untergerichte, sodenn der Wunsch eines Senates der kgl. Kurie auf Abänderung einer früheren grundsätzlichen Entscheidung.

Die vierte Art der Entscheidungen der kgl. Kurie sind die Vollentscheidungen. Sie werden in der Vollsitzung der bürgerlichen Senate erbracht, wenn der Justizminister, der Präsident der kgl. Kurie, ein erkennender Senat der kgl. Kurie, sowie eine Zweidrittelmajorität der Vollsitzung einer kgl. Tafel (Oberlandesgerichtes) die Änderung einer Rechtseinheitsentscheidung, oder einer Vollentscheidung der kgl. Kurie für wünschenswert hält. Schon der äußere Umfang der bisher erbrachten grundsätzlichen Entscheidungen, Rechtseinheitsentscheidungen und Vollentscheidungen ist beträchtlich. Bis jetzt erschienen sechs Bände des Archivs für bürgerliche Entscheidungen, ein siebenter ist in Vorbereitung. In den veröffentlichten Bänden sind 906 Entscheidungen enthalten. Von diesen sind 87 Vollentscheidungen, ferner 72 Rechtseinheitsentscheidungen; die übrigen sind grundsätzliche Entscheidungen. Die Rechtseinheitsentsch. sowie die Vollentsch. werden im Amtsblatt veröffentlicht. Von dem 15. Tage nach ihrer Veröffentlichung bis zu ihrer Abänderung durch die kgl. Kurie sind alle Gerichte, demnach auch die erkennenden Senate der kgl. Kurie verpflichtet sie anzuwenden. (EPG. § 69.)

3. Es liegt ja auf der Hand, welche Wichtigkeit diesen Vorschriften in einem Gewohnheitsrechte zukommen muß.

Man kann ja darüber streiten — und unsere einschlägige Literatur hat diese Möglichkeit nicht unbenützt gelassen — ob das Gesetz durch sie der kgl. Kurie ein Recht verliehen hat bestehende Rechtsnormen abzändern.

Die Beantwortung dieser Frage, — die ich hier natürlich nur streifen kann, — hängt davon ab, wie man sich zu dem Problem der Gesetzesinterpretation stellt.

Geht man mit der klassischen Auffassung davon aus, daß das bestehende Recht lückenlos ist — beiläufig ist dies in einem Gewohnheitsrecht schwer anzunehmen und eine offensichtliche Fiktion — so muß man ein Änderungsrecht der Kurie leugnen. Hierzu ist es nicht einmal nötig, den vielleicht allzu scharfen Standpunkt Grosschmids einzunehmen, der⁶⁾ dem Richter geradezu die Fähigkeit abspricht, den Zusammenhang der Einzelentscheidungen mit den allgemeinen Rechtsgrundsätzen zu erkennen und besonders ihn zu formulieren. Grosschmid meint, dem Richter fehle die Phantasie, der Richter sei nur auf die minutiöse, beinahe mikroskopische Untersuchung des Einzelfalles eingestellt, daß der Richter seine — wenn auch richtige — Entscheidung oft mit Gefühlsgründen, oft hingegen auch mit anderen solchen Gründen unterstütze, die in dem Rahmen eines allgemeinen Rechtssatzes zu Widersprüchen und Unrichtigkeiten führen⁷⁾. Diese Geistesrichtung faßt Grosschmid als eine geradezu typische Begleiterscheinung des richterlichen Berufes auf. Sie schien ihm Grund genug, die Einführung einer amtlichen Judikatensammlung für sehr bedenklich zu halten und vor ihr eindringlich zu warnen.

Aus dem Folgenden soll sich zeigen, ob sich diese Einwendungen als stichhaltig erwiesen. Jedenfalls konnte Grosschmid mit seinen Zweifeln nicht durchdringen. Die Judikatensammlung wurde — wie oben schon gezeigt — eingeführt und die Erfahrung der seitdem verflossenen zwanzig Jahre hat — so scheint es mir — die Richtigkeit und Zweckmäßigkeit dieses Instituts völlig erwiesen.

4. Weicht man von der klassischen Auffassung ab und hält man mit Ph. Heck⁸⁾ daran fest, daß selbst jedes gesetzte Recht naturgemäß sehr lückenhaft sein muß und daß diese Erscheinung in den Gewohnheitsrechten noch in viel größerem Maße zu Tage tritt, so besteht die Aufgabe des ungarischen Richters in nicht geringem Maße auch darin, sich neu meldende Bestrebungen und Tendenzen, d. h. neue Interessenkollisionen gegebenenfalls auch durch von ihm gefundene neue Rechtssätze auszugleichen und das Gewohnheitsrecht Ungarns so weiter zu entwickeln.

⁶⁾ Lehre der Rechtssätze, passim, besonders S. 792—793.

⁷⁾ S. 792 ff.

⁸⁾ Gesetzesauslegung und Interessenjurisprudenz, Archiv f. ziv. Praxis, Bd. 112, passim.

Die kgl. Kurie nimmt in ihren Rechtseinheitsentsch. beide Ansichten in Betracht und ist bestrebt die unliebsamen Auswirkungen beider nach Möglichkeit abzuschwächen.

Die klassische Auffassung muß nämlich davon ausgehen, daß die Rechtseinheitsentsch. und die Vollentsch. authentische Auslegungen des Gewohnheitsrechts bedeuten. Die praktische Folge wäre die unbedingte Rückwirkung der Rechtseinheitsentsch. und der Vollentsch. Dennoch finden wir in mancher Rechtseinheitsentsch. die Hervorhebung dessen, daß der gesetzliche Zweck des durch die Rechtseinheitsentsch. berührten Institutes es begründet, daß der neue Rechtssatz nur auf solche Fälle Anwendung finde, deren juristischer Tatbestand erst nach dem Erlaß der Rechtseinheitsentsch. erfüllt wurde. (65. Rechtseinheitscheidung betr. der Unfallrente.)

Die Auffassung H e c k's würde dieser Regel, d. h. dem Ausschluß der Rückwirkung eines neu gefundenen Rechtssatzes alleinige Geltung, oder doch wenigstens soviel sichern, daß die Wirkung für die Zukunft als die durchaus allgemeine und öfters vorkommende behandelt werde. Trotzdem finden wir es selbst in den neueren — seit der 65. Rechtseinheitsentsch. erlassenen grundsätzlichen und gewöhnlichen Entscheidungen hervorgehoben, daß eine Änderung des Gerichtsgebrauchs alle noch nicht rechtskräftig entschiedenen Fälle erfasse⁹⁾, somit auch jene, die bereits durch einen aufhebenden Beschluß der kgl. Kurie entschieden wurden, dem noch die frühere Gerichtspraxis zugrunde lag. Die Begründung einer der neuesten, der 72. Rechtseinheitsentsch. ist eigentlich nichts anderes als die scharfe Formulierung dieses Gedankens und eine Auseinandersetzung mit dem Bedenken, wie sich die später erkannte richtige Praxis mit dem Ansehen des Gerichts vereinen lasse. Die Rechtseinheitsentsch. kommt zu der Folgerung, daß ein Festhalten an der alten Praxis diesem Ansehen mehr schaden würde, als die Anwendung „der neuen Rechtsnorm oder (!) des neuen Gerichtsgebrauchs“, der durch diese Wendung von einer neuen Rechtsnorm erkennbar unterschieden wurde. Die 72. Rechtseinheitsentsch. selbst ist nur die prozeßrechtliche Anwendung eines materiellen Grundsatzes, den wir schon in der 564. grunds. Entsch. vorfinden. Diese Entsch. wirft auf die Wirkung des Gerichtsgebrauchs ein ganz scharfes Licht. Es lohnt sich auf sie etwas näher einzugehen.

Die 564. grunds. Entsch. behandelt das gesetzliche Erbrecht der unehelichen Kinder, das in der Gerichtspraxis sehr charakteristische Um-

⁹⁾ So K. 5509/1934, JH. (Jogi Hirlap), Jahrg. IX, Nr. 549.

wandlungen erfuhr. § 9 der JKK. sicherte nämlich das gesetzliche Erbrecht nur den ehelichen Kindern zu. Die Praxis erweiterte diesen etwas starren Rechtssatz vorerst dahin, daß die unehelichen Kinder ihre Mutter beerben, wenn keine ehelichen Nachkommen vorhanden sind, während die 79. Vollentsch. der kgl. Kurie § 9 der JKK. sogar dahin auslegte, daß das Erbrecht nach der Mutter ihren unehelichen Kindern auch dann zukomme, wenn auch eheliche Kinder hinterbleiben.

Die 468. grunds. Entsch. ging um noch einen Schritt weiter. Sie sicherte den unehelichen Kindern in der mütterlichen Familie den Platz der ehelichen Kinder. Das bedeutete die Anerkennung des gesetzlichen Erbrechts nach den mütterlichen Vorfahren und Seitenverwandten.

Infolge der vielfachen Abstufungen der Entwicklung des gesetzlichen Erbrechts der unehelichen Kinder wurde es nun fraglich, ob dessen Umfang nach dem zur Zeit des Erbfalls oder aber nach dem zur Zeit der richterlichen Entscheidung herrschenden Gerichtsgebrauch zu beurteilen sei. Die 564. grunds. Entsch. beantwortete nun diesen Zweifel dahin, daß die Zeit der gerichtlichen Entscheidung maßgebend ist. Sie stellte sich daher auf den Standpunkt der Rückwirkung.

Ich könnte noch andere Beispiele aufzählen. Die vorgebrachten genügten aber vielleicht um darzustellen, daß die kgl. Kurie die Frage, ob ihren Rechtseinheits- und Vollentsch. der Charakter einer neuen Rechtsnorm oder der einer authentischen Erklärung der als auch bisher zu Recht bestehend angenommenen alten zukommt, der Wissenschaft überläßt. Hingegen will die kgl. Kurie innerhalb der ihr vom Gesetze zugewiesenen Schranken dahin wirken, daß das ungarische Gewohnheitsrecht sich ruhig, zielbewußt, den Anforderungen des redlichen Verkehrs entsprechend in nationaler Richtung fort entwickle.

Suchen wir auf einigen Gebieten darauf hinzuweisen, wie weit sich hierfür bis heute Gelegenheit geboten hat. Wie hat die kgl. Kurie die ihr gesetzlich verliehene Möglichkeit benützt? Wohin führt und was ist die Richtung der Entwicklung des ungarischen Gerichtsgebrauchs?

Die Beantwortung dieser Fragen wird auch darüber Aufschluß erteilen, wie die ungarische Gerichtspraxis sich zu dem Plane eines ungarischen bürgerlichen Gesetzbuches stellt, ob und wie sie das Gesetzwerden des EUG. fördert.

II.

1. Der Anbruch der Neuzeit des ungarischen Privatrechts stellte dieses vor eine überaus schwere, ja beinahe vor eine unlösbare Auf-

gabe. GA, XV: 1848 wies die Regierung kurz und scharf an, „auf Grund der gänzlichen und vollständigen Aufhebung der Avitizität ein bürgerliches Gesetzbuch auszuarbeiten und schon dem nächsten Reichstage vorzulegen.“

Der GA. erwähnt zwar bloß die Avitizität. Er denkt aber auch an den anderen Grundpfeiler des vormärzlichen Privatrechts. Aus dem neuen Gesetzbuch sollte natürlich auch das Donationssystem verschwinden. Die an Reformgedanken und Talenten überreiche Periode von 1848 gab mit dem erwähnten GA. ein Jahrhundertprogramm. Handelte es sich doch darum, daß die Grundgedanken eines vom Staatsrecht tief durchdrungenen und sich bis dahin geschichtlich organisch entwickelten nationalen Privatrechts durch neue westliche, aber auch international angehauchte, jedenfalls auch fremde Institute und Grundsätze abgelöst werden.

Der Kampf dieser Ideen wogte trotz der kategorischen Sprache des GA, XV: 1848 noch Jahrzehnte lang weiter und tobt eigentlich auch heute noch. Die nationale Grundlage des ungarischen Privatrechts wollte und konnte Ungarn nicht aufopfern. Daher war und ist die formelle oder materielle Annahme eines fremden Gesetzbuches ausgeschlossen. Ungarn konnte sich hierzu weder im Jahre 1848, noch auch später, nach der österreichisch absolutistischen Aera, entschließen. Es galt hier eben mehr als die bloße Gewinnung der Rechtssicherheit. Es ging und geht um die Frage, ob die Nation sich mit dem Standpunkt der mehr östlichen Länder begnügen könne und dürfe, ob sie ein vom Auslande fertig gestelltes Privatrecht in geistiger Hörigkeit annehme, oder aber in ihrer eigenen Kulturarbeit fortfahrend sich auch für die Zukunft die Selbständigkeit vorbehalte, um bei stetiger Beobachtung der westlichen Rechtsgedanken doch selbst zu entscheiden, welchen fremden Richtungen und in welchem Maße sie diesen folgen wolle, und in welcher Richtung und in welchem Maße sie ihre privatrechtlichen Rechtsnormen aus eigenem Stoffe entwickeln wolle.

Auf eine solche Frage gibt es in Ungarn nur eine Antwort, und in dieser, nämlich in der vollen nationalen Lebensbejahung finde ich auch die Erklärung dessen, daß Ungarn es trotz der beinahe hundertjährigen Versuche nicht über sich brachte, ein lediglich auf österreichische, deutsche oder französische Grundgedanken aufgebautes Gesetzbuch in seine Gesetzessammlung aufzunehmen.

Dies hat natürlich manche Unsicherheiten zur Folge. Diese werden jedoch dadurch wett gemacht, daß die richterliche Praxis erst zaghaft und unsicher, später aber, besonders seit dem Erlaß von Rechtseinheits- und Vollentsch. immer bewußter und plastischer daran

arbeitet, die Leitsätze des modernen nationalen ungarischen Privatrechts aus dem ungarischen Rechtsleben selbst zu schöpfen.

1a. Dies war besonders am Anfang schwer genug. GA. XV: 1848 hatte mit dem vormärzlichen ungarischen Privatrecht tabula rasa gemacht. Während der absolutistischen Aera versuchte man die entstandene Lücke mit dem Oktroi des öABGB. (österr. Allg. Bürgerl. Ges.-Buch) zu füllen. Nach der Wiederherstellung des ungarischen Reichstages konnte aus den schon angegebenen Gründen dieser Zustand unmöglich belassen werden. Das formelle und materielle österreichische Grundbuchrecht war aber Jahre hindurch tatsächlich schon angewandt worden. Dies konnte ohne völlig unnütze Herbeiführung eines durchaus chaotischen Zustandes nicht ganz rückgängig gemacht werden. JKK (Judexkurialkonferenz) — eigentlich ein Kongreß der namhaftesten ungarischen Juristen — überließ es daher dem Gerichtsgebrauch, einen die weitere Entwicklung des nationalen Privatrechts sichernden Ausgleich zu finden und begnügte sich damit grundsätzlich auszusprechen, daß die mit dem Erwerb und Verlust eines Grundbuchrechtes zusammenhängenden Rechtssätze des öABGB., sowie die österreichische Grundbuchordnung vom 15. XII. des Jahres 1855 auch weiterhin in Geltung bleiben, was denn auch noch heute der Fall ist.

Der Gerichtsgebrauch entledigte sich der Aufgabe festzulegen, welches eigentlich diese Rechtssätze sind, in jahrelanger mühsamer Kleinarbeit.

Das Endergebnis aber ist, daß es nur durch ihn klar wurde, daß die ungarischen Verhältnisse es vollständig ausschließen, sich an Wortlaut und Inhalt des öABGB. zu klammern. Demzufolge entwickelte z. B. der ungarische Gerichtsgebrauch die Einengung des bösgläubigen grundbuchlichen Erwerbs und schützt nur jenen Bucherwerber, der bei dem Erwerb seines Buchrechtes ohne schuldhaftes Sorglosigkeit nicht wußte, daß der Inhalt des Grundbuches der wirklichen Rechtslage nicht entspricht, oder daß der frühere Grundbuchberechtigte den unmittelbaren Besitz des Grundstückes (oder Buchrechtes) auf entgeltlicher Grundlage einem anderen schon früher veräußert und dem Erwerber auch tatsächlich schon überlassen hat.

Dies führte nun wieder zu einer von der österreichischen und deutschen Auffassung scharf abweichenden Formulierung der grundbuchlichen Gutgläubigkeit und Bösgläubigkeit. Über die hiermit verbundenen Konstruktionen herrscht in der Literatur des ungarischen Privatrechts zwar lebhafter Streit. Grosschmid gibt dem ersten außergrundbuchlichen Erwerber bloß schuldrechtlichen Schutz, der aber

auch dem bösgläubigen späteren Bucherwerber gegenüber geltend gemacht werden kann. Andere und besonders die Praxis der kgl. Kurie sprechen dagegen geradezu von einem rechtsgeschäftlichen, außergrundbuchlichen Eigentum, bzw. von einem solchen Vollerwerb eines Buchrechts.

Mag man die eine oder die andere Ansicht für richtig halten, zweifellos ist, daß der Gerichtsgebrauch hier an die Grundfragen des Sachenrechts heranzutreten und die Rechtssätze des grundbuchlichen Sach- und Rechtserwerbs auf eine den ungarischen Verhältnissen durchaus angepaßte Art neu zu finden hatte.

Dabei ging und geht diese Lösung ganz unmerklich vor sich. Man findet von ihr höchstens in der Begründung einer (der 55.) Vollentsch. und einer (der 3.) Rechtseinheitsentsch. Andeutungen. Alle sie betreffenden übrigen Entscheidungen waren nur gewöhnliche Entscheidungen.

Wie aus dem angeführten Beispiel erhellt, bestand die erste Aufgabe des modernen ungarischen Gerichtsgebrauchs darin, die fremden Gedanken des aus der österreichischen absoluten Ära zurückgebliebenen sozusagen gesetzten Rechts den ungarischen Verhältnissen anzupassen und sie in nationaler Richtung und Fassung langsam dem ungarischen Privatrecht organisch anzugliedern.

2. Noch schwerer war und ist die zweite Aufgabe des Gerichtsgebrauchs: der Werbekraft des inhaltlich guten öABGB., später, nach der Veröffentlichung des Entwurfes des deutschen BGB. und dieses Gesetzes selbst, ohne Selbstaufgabe der nationalen Rechtsentwicklung auch der Werbekraft des deutschen BGB. und der schweizerischen Gesetze weder blind nachzugeben, noch gegen sie kraß anzukämpfen; besonders dann, wenn die Parteien ihren rechtlichen Standpunkt auch ausdrücklich auf den überzeugenden Inhalt des einen, oder des anderen dieser Gesetzbücher stützen. Diese Aufgabe scheint umso schwerer, weil die wichtigsten Fragen unseres Privatrechts ganz ohne gesetztes Recht zur Entscheidung gelangten und noch heute gelangen. Wir haben zwar ein Ehegesetz (GA. XXXI: 1894), dessen Grundauffassung aber eben in unseren Tagen nach seiner mehr als vierzigjährigen Geltung schon gewichtigen Angriffen ausgesetzt ist. Einige wichtige Teile des Familienrechtes behandelt das Vormundschaftsgesetz und die Vormundschaftsnovelle (GA. XX: 1877 und GA. VI: 1885), — beide schon vom Zahn der Zeit etwas angenagt. Seit einigen Jahren ist der Gesetzessammlung Ungarns ein Hypothekengesetz, der GA.

XXXV: 1927, einverleibt. Es gibt in Ungarn ein kodifiziertes Urhebergesetz (GA. LIV: 1921). Mit diesen Gesetzen haben wir aber auch schon den kodifizierten durch gesetzte Rechtssätze geregelten Teil des ungarischen Privatrechts erschöpft.

Natürlich gibt es viele Sondergesetze, besonders solche, die das Arbeitsrecht betreffen: Gewerbegesetz, Gewerbenovelle usw., ferner Gesetze über Zinsen, über die privatrechtlichen und strafrechtlichen Folgen der wucherischen und über die privatrechtlichen Folgen der ausbeutenden Verträge (GA. VI: 1932) usw., wohl auch manche andere Spezialgesetze. Doch im allgemeinen mußte und muß noch heute jede durch Spezialgesetz nicht erledigte Frage des Personenrechts, des Schuldrechts, des Vermögenrechts der Familienmitglieder, des Erbrechts und mancher Teile des Sachenrechts, nur aus der Rechtsschöpfung des Richters beantwortet werden.

Nach dem Fingerzeige des EUG. (§ 6) hat das Gericht alle gesetzlich ungelösten Fragen in dem Geiste des vaterländischen und mit Rücksicht auf die allgemeinen Grundsätze des Rechts, sowie der Feststellungen der Wissenschaft zu entscheiden.

Diesen Gedanken hat das ungarische Gericht — ohne daß er schon Gesetzeskraft erlangt hätte — auch bisher stets befolgt.

III.

1. Die normgestaltende und normentwickelnde Wirkung des Gerichtsgebrauchs äußert sich in allen Teilen des Privatrechts ganz unverkennbar. Ich möchte diese Behauptung mit einigen Streiflichtern beleuchten, und zwar vor allem aus dem allgemeinen Teil des Privatrechts.

Der Satz, daß die Vorschriften der JKK. in ihrer Gänze als gesetztes Recht anzuwenden seien, kam geschichtlich zwar in den entsprechenden Beschlüssen der beiden Häuser des ungarischen Reichstages, in deren königlichen Bestätigung und in den Beschlüssen der Munizipien zum Ausdruck, dieses Werk bei der Rechtssprechung anzuwenden. Gesetzeskraft wurde jedoch diesem Werk eines gesetzlich nicht einmal vorgesehenen Ausschusses trotz dessen sehr großer Autorität letzten Endes doch nur durch seine mit einem Schlage zum Ausdruck gelangte richterliche Anwendung zuteil, und nicht nur die Kraft der Hauptquelle des modernen ungarischen Privatrechts, der JKK., sondern, von den Gesetzen abgesehen, auch die Kraft der übrigen Rechtsquellen wird durch den Gerichtsgebrauch festgestellt und bestimmt.

Hinsichtlich der ministeriellen Verordnungen folgt dies ja schon aus dem genannten § 19 des GA. IV: 1869.

Aus Anlaß einer familienrechtlichen Erbfrage kam z. B. K. auch zu der Festlegung dessen, daß ursprünglich nur für einen bestimmten Personenkreis verliehene Privilegialstatuten — es handelte sich um das V. Statut der Jasygen und Kumanier — sich im Verlaufe eines Jahrhunderts zu Territorialstatuten verdichten können. Die 405. grundsätzliche Entsch. bestimmt daher, daß das erwähnte Statut heute auf alle Personen anzuwenden sei, die auf dem ehemaligen Jasygergebiet Gemeindezuständigkeit erlangten.

2. Die Normen der Rechtsfähigkeit und der Geschäftsfähigkeit kommen erst in dem Gerichtsgebrauch zu ihrer vollen Ausgestaltung.

Das Vormundchaftsgesetz und das Prozeßgesetz enthalten zwar über dieses wichtige Gebiet manche Normen. Ausführlich kann man diese aber schwerlich nennen. Die §§ 70 und 71 des Prozeßgesetzes (PG.) verweisen auf die einschlägigen Rechtssätze des Privatrechts. Diese vorsichtigen Vorschriften sind jedoch eigentlich nur als ein Hinweis auf den Gerichtsgebrauch zu werten.

Es ist daher nicht zu verwundern, wenn erst die grundsätzlichen, die Voll- und die Rechtseinheitsentsch. den Rahmen ausfüllen, den die erwähnten Gesetze leer gelassen hatten. So mußte z. B. — allerdings vor dem Inkrafttreten des PG. — der Gerichtsgebrauch, d. i. die 63. Vollentsch. feststellen, daß die Gesetze über die tote Hand veraltet sind und die römisch und griechisch-katholische Kirche, sowie die in ihrer Mitte entstandenen juristischen Personen Rechte und besonders Rechte an Grundstücken ebenso erwerben können, wie dies den übrigen juristischen Personen gestattet ist. Allerdings wurde die Rechtsfähigkeit der letzteren in den Gesetzen über die Bodenreform etwas eingeschränkt.

Die 202. grunds. Entsch. bestimmt unbeschadet der Gegenseitigkeit im internationalen Privatrecht die unbedingte Erbfähigkeit der Ausländer. Der Einfluß des Ordensgelübes auf die Erbfähigkeit; der Grundsatz, daß nur das feierliche Ordensgelübe des Mitgliedes eines Ordens Erbunfähigkeit zur Folge hat (203. grunds. Entsch.), ferner der Rechtssatz, daß eine zur Zeit des Erbfalles noch nicht gezeugte Person nur Nacherbe, nicht Erbe werden kann (202. grunds. Entsch.), sind nur dem Gerichtsgebrauch zu entnehmen. Aus Anlaß eines überaus krassen Falles (Ausrottung der Familienangehörigen zu dem Zweck sich die Erbschaft sichern) gelangte die Erbunwürdigkeit als bewußt neues Institut erst durch den

Gerichtsgebrauch in das ungarische Privatrecht (205. grunds. Entsch.) Ausschließlich dieser entwickelte und entwickelt auch heute noch die durch anstößiges Verhalten während (206. grunds. Entsch.) oder nach der Ehe (241.—243. grunds. Entsch.) hervorgerufene *Erbunwürdigkeit der Ehefrau*.

Die Handlungsfähigkeit der Minderjährigen betreffs der ihren Verhältnissen entsprechenden Geschäfte des täglichen Lebens, d. i. der englischrechtlichen „necessaries“ (62. grunds. Entsch.), dann die Bindung des Geschäftsgegners des Minderjährigen auch während der Schwebezeit der Genehmigung der zweiseitigen Verträge (754. grunds. Entsch.), ferner der Einfluß der dem Gesetze widersprechenden vormundschaftsbehördlichen Genehmigung auf die Gültigkeit des Rechtsgeschäftes und das hierauf abzielende Prüfungsrecht des erkennenden Gerichtes über die Gesetzmäßigkeit dieser Genehmigung oder Einwilligung (453. grunds. Entsch.), die Frage, ob und wie Geistesschwäche die Rechtsgeschäfte des noch nicht Entmündigten beeinflusst (453.), wurden nur in gerichtlichen Entscheidungen klar gestellt.

3. Die juristische Persönlichkeit der Stiftungen wird nach Gerichtsgebrauch schon durch das Stiftungsgeschäft und durch die Übergabe der Geschäftsurkunde an die mit der Verwaltung betraute natürliche oder juristische Person erlangt. Die Stiftung braucht daher vom *privatrechtlichen Standpunkte* aus behördlich nicht genehmigt zu werden. Der Verwaltungsapparat der Stiftung kann auch durch behördliche Bestimmungen ergänzt, oder erst ganz geschaffen werden (1., ferner 723.—724. grunds. Entsch.). All dieses wurde lediglich durch den Gerichtsgebrauch festgelegt.

4. Die Grenzen der Verfügungsmacht wurden durch die 74. Vollentsch. dahin gezogen, daß Belastungs- und Veräußerungsverbote an Grundstücken ausschließlich zur *Wahrung grundbuchlich zugesicherter Ansprüche des Veräußerers*, oder Dritter und nur gleichzeitig mit der Übertragung des Grundstücks mit dinglicher Wirkung versehen werden können.

Erbpacht und Erbzins erkennt erst die 32. grunds. Entsch. und zwar nur dann an, wenn das Recht auf kalendermäßig festgesetzte Zeit gegründet wurde.

Hier ist auch das einigermaßen von der 63. Vollentsch. abweichend als zu Recht bestehend erkannte Privileg der katholischen Kirchen zu erwähnen, laut dem das auf den Namen einer römisch- oder griechisch-katholischen Pfarre gebuchte Grundstück dieser auch im Zwangsversteigerungswege nicht entzogen werden könne (81. Vollentsch.).

Die 43. Rechtseinheitsentsch. erweiterte die Grenzen der Verfügungsmacht bedeutend und anerkannte die Übertragung des Einziehungsrechts der Forderung auch ohne Abtretung der Forderung selbst.

5. Das Gebiet der zulässigen Rechtsgeschäfte betreffen grunds. Entsch. die hervorheben, daß die auf das Erreichen oder auf das Verdecken eines gegen die guten Sitten verstoßenden Zweckes gerichteten Rechtsgeschäfte des gerichtlichen Schutzes nicht teilhaftig werden dürfen. (457. grunds. Entsch.) Die Praxis hat jedoch die starre Anwendung dieses Grundsatzes bei beiderseitigem Sittenverstoß abgelehnt. Sie entscheidet nach Erwägung aller Umstände der Tatsachelage, ob eine Rückgabe der sittenwidrig empfangenen Leistung am Platze ist oder nicht.

Dies ist um so mehr hervorzuheben, weil die bewußte Abweichung vom § 817 BGB. in einer Atmosphäre entstand, die selbst um den Preis einer Aufopferung prozessualer Grundsätze die Wiederherstellung des früheren Zustandes bei unsittlichen Rechtsgeschäften von amtswegen auch dann durchführt, wenn die Prozeßparteien eine hierauf gerichtete Klage oder Einrede nicht vorgebracht haben (458. grunds. Entsch.).

6. Die von § 823 BGB. abweichende mehr allgemeine rein privatrechtliche und auch die Verletzung des Persönlichkeitsrechts scharf betonende Auffassung der unerlaubten Handlungen des Privatrechts ist letzten Endes ebenfalls nur dem Gerichtsgebrauch zuzuschreiben. Die praktische Folge äußert sich darin, daß der Tatbestand der verbotenen Handlung im privatrechtlichen Prozesse unabhängig von dem eines früheren Strafprozesses bestimmt wird (49. Rechtseinheitsentsch.) ferner darin, daß die das Persönlichkeitsrecht vorsätzlich verletzende unerlaubte Handlung zu dem Ersatz sowohl des Vermögensschadens als auch des immateriellen Schadens verpflichtet.

Dieser Gerichtsgebrauch stützt sich zwar auf die das Persönlichkeitsrecht verletzenden Handlungen betreffenden gesetzlichen Vorschriften. Doch sind diese nur in Spezialgesetzen enthalten. Der Gerichtsgebrauch faßt sie aber — und zwar eigentümlicherweise bis heute nur in gewöhnlichen, doch nun schon fest eingebürgerten Entscheidungen — so auf, daß sie die gesetzlich anerkannten und hervorgehobenen Einzelfälle eines allgemeinen gewohnheitsrechtlichen und sich auf die vorsätzliche Verletzung des Persönlichkeitsrechts beziehenden, die Erstattung des Nichtvermögensschadens enthaltenden Rechtsatzes sind. (Vgl. K. 1327/1928, 7910/1928, 812/1930 usw.).

7. Die vielfach gesteigerte Wirkung des Gerichtsgebrauchs war und ist auch der Grund dessen, daß das anläßlich eines Bahnunfalles erlassene Spezialgesetz: der GA. XVIII. 1874, aus dem engen Rahmen seiner occasio legis hervorgehoben und die in ihm enthaltene objektive Haftpflicht auch auf den durch die Beleuchtungsbetriebe (180. grunds. Entsch.), die Wasserbesorgungsbetriebe (181. grunds. Entsch.), durch Motorkraft bewegten Fahrzeuge (185. grunds. Entsch.) durch das Halten von Explosivstoffen (531. grunds. Entsch.) durch elektrische Stromleitung (547. grunds. Entsch.) Dritten verursachten Schaden erstreckt wurde.

Die Gründe der 65. Rechtseinheitsentsch. fassen diese Entwicklung in dem oben hinsichtlich der unerlaubten Handlungen hervorgehobenen Sinne auf. Nämlich derart, daß der GA. XVIII. 1874 in dem Gewohnheitsrecht Ungarns nicht als singuläre Ausnahme, sondern als ein zufällig gesetzlich geregelter Einzelfall eines allgemeinen Grundprinzips zu gelten hat.

8. Schließlich gilt dies nicht nur hinsichtlich des Grundsatzes der objektiven Haftung selbst, sondern auch für die Verjährungszeit. Während bei anderen Ansprüchen noch die ganz anderen Verhältnissen angepaßte 32jährige Verjährungszeit anzuwenden ist, wurde die in § 9 des GA. XVIII.: 1874 für die Dampfbahnunfälle bestimmte 3-jährige Verjährungszeit durch die 558. grunds. Entsch. erst auf elektrische Bahnen, durch die 804. grunds. Entsch. aber auf alle ausschließlich der objektiven Haftpflicht unterworfenen Unfallschäden erstreckt.

9. Wenden wir uns nun dem Familienrecht zu. Daraus, daß Ungarn zwei das Familienrecht betreffende kodexartige Gesetze hat, würde eigentlich folgen, daß dem Gerichtsgebrauche im Familienrecht eine untergeordnetere Rolle zukommt. Dies entspricht jedoch der wirklichen Rechtslage durchaus nicht.

Ganz abgesehen davon, daß die familienrechtliche Lage der unehelichen Kinder eigentlich erst durch den Gerichtsgebrauch bestimmt wurde — später folgten ja auch wichtige Verordnungen nach — wurden die Lücken und Fehler des Ehegesetzes zur Ursache gar mancher familienrechtlichen Entscheidungen. Hier können nur die wichtigsten erwähnt werden.

Die Tatbestände der Nichtehe, d. h. diejenigen Tatbestandsfehler der Eingehung der Ehe, die auch ohne besondere Nichtigkeitsklage vorgebracht werden können, mußten erst durch den Gerichtsgebrauch festgelegt werden. Das Ehegesetz regelt von diesen

nur einen, die Eingehung der Ehe vor einem Nichtstandesbeamten. Daß keine Ehe zustandekam, wenn körperlicher Zwang vorlag, daß die Eingehung der Ehe vor dem Standesbeamten eines Staates, welcher die Ehe den Grundsätzen der bürgerlichen Rechtsordnung widersprechend regelt, ebenfalls nur Nichtehe zur Folge hat, konnte und mußte erst in der Gerichtspraxis ausgesprochen werden (K. 1616/1925 hinsichtlich der Sovetstandesbeamten und von der Sovetehe, nicht aber auch hinsichtlich der in Rußland vor der geistlichen Behörde nach christlichem Kirchenrecht vorgenommenen Eheschließung. (K. 8411/1927).

10. Die Gerichtspraxis erfüllt bei der Anwendung des ungarischen Ehegesetzes außer dem bisher Erwähnten noch eine andere überaus wichtige Aufgabe. Sie trachtet und zwar seit einigen Jahren schon mit sichtbarem Erfolg dahin, die in dem Gesetze oder in der Praxis zwischen den einzelnen Scheidungsgründen zutage getretenen Widersprüche harmonisch dem Zweck und der Grundidee der Familie entsprechend zu lösen. Dies gilt besonders für den Scheidungsgrund des böswilligen Verlassens.

§ 77 Eheges. bestimmt nämlich, daß ein Ehegatte, der die Lebensgemeinschaft ohne Grund verlassen hatte, nach einer gesetzlichen Frist von 6 Monaten bzw. einem Jahre durch den anderen Gatten gerichtlich zurückgerufen werden kann. Entspricht der Verlassende dem seine Rückkehr anordnenden gerichtlichen Bescheid nicht, so steht dem Verlassenen die Ehescheidungsklage zu.

Beim Erlaß des Gesetzes schwebte nun dem Gesetzgeber der Gedanke vor, das böswillige Verlassen als Scheidungsgrund ausschließlich auf Grund des § 77 zuzulassen, und zwar als Scheidungsgrund zwingenden Rechts. Die Praxis benützte jedoch den Umstand, daß § 80 Eheges. die fakultativen Scheidungsgründe, bzw. deren ersten Tatbestand negativ in der Weise bestimmt, daß die Trennung der Ehe verlangt werden kann, wenn der eine Ehegatte seine ehelichen Pflichten durch wissentliches Verhalten außer den Fällen der §§ 76—79 (zwingende Scheidungsgründe) schwer verletzt, dazu, um auch den nicht zwingenden Scheidungsgrund des böswilligen Verlassens anzuerkennen.

Dies führte nun zu Abweichungen von den Grundprinzipien des Ehegesetzes. Einmal dadurch, daß der § 77 sich langsam aber stetig nur zu einer Förmlichkeit eines gesetzlich durchaus verpönten Scheidungsgeschäfts entwickelte. Die Parteien verabredeten ein Ansuchen um die

gerichtliche Anordnung der Rückkehr des Verlassenden, ferner eine Nichtbefolgung dieser Anordnung und auf Grund dieser die Geltendmachung des zwingenden Scheidungsgrundes des § 77 Eheges. Dieses Scheidungsgeschäft wurde sogar oft auf entgeltlicher Grundlage vereinbart: der vermögende Ehegatte suchte sich eben die Einwilligung des Vermögenslosen durch vermögensrechtliche Übertragungen zu sichern.

Die Gerichte konnten diesem Treiben natürlich nicht ruhig zusehen. Erst achteten sie streng darauf, daß das geringste, man könnte sagen, auch ein nur mikroskopisch bemerkbares Zeichen einer Kollusion die unerbittliche Abweisung des Gesuches, sowie der auf den Rückberufungsbescheid gegründeten Scheidungsklage zur Folge hatte.

Als dies auch wenig fruchtete, faßte der Gerichtsgebrauch selbst die Eingabe eines fruchtlosen Gesuches auf Anordnung der Rückkehr, oder einer auf § 77 Eheges. gegründeten Scheidungsklage schon als Verzicht hinsichtlich aller bis zur Eingabe des Gesuches vorliegenden und dem ansuchenden Ehegatten bekannten Scheidungsgründe auf. Die Praxis legte und legt demnach dem Ansuchen um Wiederherstellung der ehelichen Lebensgemeinschaft den Charakter einer familienrechtlichen Verfügung bei. (406—408., 726., 728. grunds. Entsch.)

Die gekennzeichnete, durchaus falsche Auffassung des § 77 Eheges. von seiten der Parteien führte endlich dahin, daß auch alle Tatbestände der nichtzwingenden Scheidungsgründe gerichtlich sehr genau und streng geprüft werden und in der überaus größeren Zahl der Ehescheidungsklagen zu ihrer Abweisung führen.

Der Gerichtsgebrauch kommt hier zwar einigermaßen mit dem Buchstaben des Ehegesetzes, wohl aber kaum, oder überhaupt nicht mit dessen Geist in Widerspruch. Der formelle Widerspruch äußert sich darin, daß obgleich § 81 Eheges. eine Kompensation der Ehescheidungsgründe beider Ehegatten als Grund der Abweisung der Scheidungsklage ausdrücklich ausschließt, die Praxis auf dem Umwege der Würdigung der Lebensverhältnisse der Ehegatten doch oft zu dem Ergebnis gelangt, daß in Anbetracht der Lebenslage der Ehegatten keine die Unerträglichkeit der ehelichen Lebensgemeinschaft verursachende Sachlage vorhanden ist.

Man kann vielleicht über manche, diesen Gedanken hervorhebende gerichtlichen Entscheidungen auch anderer Ansicht sein. Über die Tendenz des Gerichtsgebrauchs aber, der die ethischen Grundlagen des Familienbandes nicht lockern läßt, kann es nur eine Meinung

geben, nämlich die, daß dieses Bestreben dem Geiste des Ehegesetzes durchaus entspricht.

11. Die §§ 46 und 67 Eheges. ordnen an, daß nach der Beendigung oder der Ungültigkeitserklärung der ungültigen Ehe diese so zu betrachten ist, als wäre sie nie eingegangen worden. In offenem Widerspruch zu dem Wortlaut des Ehegesetzes verschaffte nun der Gerichtsgebrauch auch nach dem Inkrafttreten des Ehegesetzes dem alten Satz Werböczys Geltung, daß die einer vermeintlich gültigen Ehe entsprossenen Kinder vermögensrechtlich dieselbe Stellung genießen, wie die ehelichen (Werböczy, Trip. I. tit. 106. und 214. grunds. Entsch.). Dasselbe gilt auch für das Erbrecht und die vermögensrechtliche Lage der Ehegattin (736. grunds. Entsch.). Erbrechtliche Folgen kommen selbstverständlich nur dann in Betracht, wenn die Ehe und die Lebensgemeinschaft bis zu dem Tode des Ehegatten angedauert hatte.

12. Die vermögensrechtlichen Folgen des Familienbandes: Unterhaltspflicht der Ehegatten usw., die Institute der Gemeinerrungenschaft kraft Gesetzes, die hiermit verbundenen Vermutungen bezüglich des Vorliegens der gesetzlichen Gemeinerrungenschaft und der Erwerbszeit eines Vermögensstückes, gesetzlicher und vertraglicher Treulohn, das Fehlen der gesetzlichen Mitgiftspflicht, der Inhalt des Mitgiftsnießbrauchs, die Rentenmitgift, das Verfügungsrecht, ferner das Vorliegen oder das Fehlen der Rechenschaftslegungspflicht des Mannes, die Arbeitspflicht des Abkömmlings in dem gemeinsamen Haushalte der Eltern (742. grunds. Entsch.), die Wirkungslosigkeit der den Grundsätzen des Familienrechts widersprechenden Rechtsgeschäfte (Rechtswidrigkeit der Vereinbarung auf Lösung der Lebensgemeinschaft, 730. grunds. Entsch.), die Wirkung des Familienbandes auf die Gutgläubigkeit der zwischen den Familienmitgliedern vorgenommenen entgeltlichen und unentgeltlichen Veräußerungen und Übertragungen (758. grunds. Entsch.) von dem Standpunkt Dritter, und noch manche andere Rechtssätze des Familienrechts, welche ich hier nicht einmal erwähnen kann, zeigen ganz unzweifelhaft, daß der wichtigste Rechtssätze ausgestaltende und entwickelnde Faktor des modernen ungarischen Familienrechts trotz der erwähnten kodexartigen Gesetze auch seit der JKK, doch nur der Gerichtsgebrauch war und ist.

13. Wenn dies überhaupt möglich ist, so gilt dies für das Erbrecht in noch stärkerem Maße.

JKK. zeichnete in den §§ 2—12 und 14—17 kurz lediglich die Umrisse des Erbrechts. Selbstverständlich nur in ganz großen Linien. Diese hatte und hat noch heute der ungarische Gerichtsgebrauch mit einem den veränderten Verhältnissen angepaßten Inhalt zu erfüllen.

Er hat diese Aufgabe so bewältigt, daß die Fassung des Erbrechts des EUG. von 1928 eigentlich nichts anderes ist, als die Formulierung der Ergebnisse der Gerichtspraxis. Und doch waren auch hier besonders große Schwierigkeiten zu bewältigen. Im Gegensatz zu dem bei uns vor 1861 tief einschneidende Wirkung ausübenden öABGB, war und ist in Ungarn der Erbanfall ein unmittelbarer: der Erbe wird allein durch den Erbfall berechtigt und verpflichtet. Es ist hierzu keine Erbeserklärung nötig (299. grunds. Entsch.). Die Haftung des Erben erstreckt sich in allen Fällen nur bis zur Höhe des ihm zugekommenen Vermögenswertes: beschränkte Haftung des Erben und Vermächtnisnehmers, ständiger Gerichtsgebrauch. Die Haftung des Erben ist grundsätzlich auch von dem Verlassenschaftsverfahren unabhängig (830. grunds. Entsch.). Alle diese Grundsätze mußte der Gerichtsgebrauch neu erkennen und selbständig formulieren.

Die moderne Fassung der gesetzlichen Erbfolge der Ehegatten und besonders die der Ehegattin konnte sich ebenfalls erst in der Praxis entfalten. Es war hauptsächlich in der JKK., d. h. letzten Endes gewohnheitsrechtlich festgelegt, daß beiden Gatten die eheliche Erbfolge, der Ehefrau aber gegebenenfalls auch noch das Witwenrecht und die Witwenerbfolge zukommt.

Erst die Praxis entwickelte aber das, was z. B. eigentlich unter den knappen Vorschriften des § 14 JKK. zu verstehen sei. Dort heißt es: eheliche Erbfolge findet nach dem ungarischen Gesetze statt: a) in die erworbenen Güter, wenn keine Nachkommen gerader Linie vorhanden sind; b) in die ererbten Güter, wenn weder Abkömmlinge noch Vorfahren, noch Seitenverwandte vorhanden sind.

JKK. enthält demnach nichts darüber was unter den ererbten und den erworbenen „Gütern“ zu verstehen ist. Erst die Praxis stellte es fest, und zwar geradezu im Widerspruch zu dem Wortlaut der JKK. (§ 10., Abs. 2), daß eine Vermutung vorliegt, laut der das vorhandene Vermögen nicht als ererbt, sondern als erworben zu behandeln sei. Erst sie wandte bei der Bestimmung des ererbten Vermögens die Grundsätze über das Zweigvermögen an, die noch zu erwähnen sind. (Vgl. u.) Sie legte fest, daß die eheliche Erbfolge dann stattfindet, wenn der Erwerb der Vermögensgegenstände und Vermögenswerte

während, oder auch vor der Eingehung der Ehe erfolgte (217. grunds. Entsch.), daß der Anspruch auf eheliche Erbfolge nicht schon durch eine Aufhebung der Lebensgemeinschaft, sondern nur durch gerichtliche Scheidung oder Ungültigkeitserklärung der Ehe vernichtet werde (218. grunds. Entsch.). Sie sicherte dem gutgläubigen Ehegatten der *Putativehe* auch die eheliche Erbfolge (219. grunds. Entsch.). Sie unterschied und unterscheidet die eine Universalsukzession bildende eheliche Erbfolge, von den übrigen — eine Singularsukzession enthaltenden — ehelichen Erbrechten. Sie regelte die vielfach komplizierten und hier deshalb nur zu erwähnenden erbrechtlichen Ansprüche der jasygischen und kumanischen Witwen. (14., 240. und 572. grunds. Entsch.)

Den Grundsatz, daß der Ehegatte kraft der „*propinquitas amoris*“ — ein Ausspruch *Franz Deák's* — nach den Abkömmlingen der nächste gesetzliche Erbe sei, brachte eigentlich erst der Gerichtsgebrauch zur allgemeinen Anerkennung.

Nach § 16 der JKK. sollten die das Witwenrecht regelnden ungarischen Gesetze von neuem in Kraft treten, doch können nur die Abkömmlinge eine Beschränkung dieses Rechts fordern.

Aus dieser überaus knappen Vorschrift konnte der Gerichtsgebrauch erst langsam und nach vielem Schwanken den durch die nachmärzlichen Lebensverhältnisse durchaus veränderten Inhalt dieses Instituts aufbauen. Heute haben wir in dem Witwenrecht ein durch den Gerichtsbrauch voll und modern entwickeltes Institut. Es gelangt durch Vorschrift des Gesetzes, bzw. des in der JKK. umschriebenen Gewohnheitsrechts *ipso jure* zur Entstehung. Es ist ein Nießbrauchsrecht der Witwe, dessen Umfang sich bei Fehlen von Abkömmlingen auf das noch zu erwähnende Zweigvermögen, bei ihrem Vorhandensein aber auf die ganze Verlassenschaft des Ehegatten erstreckt.

Waren Abkömmlinge aus der ersten Ehe vorhanden, so kommt der zweiten Frau als Witwe bei gewissen Volksklassen: der landwirtschaftlichen Bevölkerung, den gewesenen Hörigen, die Nutznießung nur eines Kindesteils zu, wobei die Bemessung nach dem Grundsatz erfolgt, daß die Witwe *in loco pueri est* (GA. VIII: 1840 § 18). Die Praxis erläutert diese gesetzlichen Vorschriften. Sie hebt hervor, daß die gesetzliche Bestimmung des Umfanges des Witwenrechts keineswegs bedeute, daß sie auch von der in dem Hause ihres Mannes benützten gemeinsamen ehelichen Wohnung entfernt werden dürfe (233. grunds. Entsch.). Sie bestimmt das Verhältnis des gesetzlichen Maßstabes des Witwenrechts zu dem übrigen ehelichen Vermögenserwerb der Frau (234., 235. grunds. Entsch.). Sie versagt die Anwen-

dung des gesetzlichen Maßstabs auf die Witwen der Stadtbürger (237. grunds. Entsch.). Sie verleiht der Witwe Schutz gegen unentgeltliche Übertragungen (239. grunds. Entsch.). Sie regelt das Verhältnis des Pflichtteils und des Witwenrechts (238. grunds. Entsch.).

Unter Abkömmlingen die ein Beschränkungsrecht des Witwenrechts haben, versteht die Praxis auch die an Kindesstatt Angenommenen (812. grunds. Entsch.).

Der Gerichtsgebrauch befaßt sich auch mit der Erbwürdigkeit der Witwe. Sie tritt hinsichtlich des Witwenrechts lediglich durch Verwirklichung des Tatbestandes der betreffenden Handlung ein. (Sie kann auch noch nach dem Tode des Ehegatten verwirklicht werden, 243. grunds. Entsch.)

Die Beschränkung des Witwenrechts durch Urteil gilt als Gestaltungsrecht des hierzu Berechtigten. Früher faßte die Praxis dieses als konstitutives Urteil auf. Seit der 69. Rechtseinheitsentsch. aber gilt die Einreichung der Beschränkungsklage als die juristische Tatsache, die für den Zeitpunkt der Beschränkung maßgebend ist. Doch kann das Gericht der Billigkeit gemäß auch Ausnahmen von dieser Regel zulassen.

Das gesetzliche Erbrecht der Verwandten wird ebenfalls in der JKK. (§§ 9—12) geregelt. Die Hauptvorschrift besteht darin, daß in erster Linie die Abkömmlinge erben. Fehlen diese, so fällt die Erbschaft jenem Elternteil bzw. dessen Abkömmlingen zu, von dem das Vermögen — das sog. *Zweigvermögen* — stammte. War kein Zweigvermögen vorhanden, so fällt das Vermögen ideell den beiden Eltern, bzw. den vier Großeltern und deren Abkömmlingen, den Urgroßeltern und deren Abkömmlingen usw. in infinitum zu.

Dem einfachen und einleuchtenden Rechtssatze, daß das Zweigvermögen ideell dem ersten Erwerber und dessen Abkömmlingen zufällt, hat eigentlich erst der Gerichtsgebrauch in zahlreichen gewöhnlichen und grundsätzlichen Entscheidungen Leben und Inhalt verliehen. Die Praxis brachte es zu Tage, daß Zweigvermögen nur jenes ist, das auf unentgeltlichem Wege von einem gemeinsamen Vorfahren zu dem Erblasser kam. Dieses Vermögen ist Zweigvermögen nur hinsichtlich jenes Erben, der auch nach dem ersten Bewerber des Zweigvermögens erbberechtigt ist (567. grunds. Entsch.). Welche unentgeltlichen Zuwendungen der Eltern und übrigen Vorfahren als solche betrachtet werden, die zu der Zweigerbfolge führen (226. grunds. Entsch.), daß der Zweigerbe grundsätzlich die Herausgabe des Zweigvermögens in natura, dessen Geldwert hingegen nur dann fordern kann, wenn der Vermögensgegenstand in natura nicht mehr vorhanden ist, oder wenn

dies sonst unbillig wäre (231. grunds. Entsch.), kann ausschließlich dem Gerichtsgebrauch entnommen werden. —

16. Die grundsätzlichen Entscheidungen, welche sich auf die rechtsgeschäftliche Erbfolge beziehen, muß ich leider beiseite lassen. Es genügt ein Hinweis, daß die Praxis u. a. das Verhältnis der Erbverträge und der in Ungarn den Ehegatten erlaubten gemeinsamen Testament festlegt. (290.—292., 826. grunds. Entsch.)

Der Pflichtteil und besonders die Wirkungen unrichtiger Voraussetzungen auf die Wirksamkeit der Verfügungen vom Todes wegen (284., 285., 825. usw.), war in der JKK. (§ 7) ursprünglich als ein die betreffenden Verfügungen des Testaments vernichtendes Institut geregelt. Der Gerichtsgebrauch milderte aber diese Vorschrift dahin, daß der Pflichtteil nur eine Geldforderung der Berechtigten begründe, deren Geltendmachung die Gültigkeit des Testaments nicht berührt. Er bestimmt auch, daß der Anspruch auf den Pflichtteil auf die Rechtsnachfolger des Berechtigten übergehe, wenn dieser den Erblasser überlebte (43. Vollentsch.), daß dieser jedoch außerhalb des Konkurses durch den Gläubiger des Berechtigten nicht ausgeübt werden könne (17. Rechtenheitsentsch., 585. grunds. Entsch.), daß die exhereditatio bona mente facta den Pflichtteil nicht zu schmälern vermag (47. Vollentsch.).

17. Sämtliche gesetzlich nicht geregelten Fragen des Sachenrechts sowie des Schuldrechts — und sie sind in unserem Gewohnheitsrecht Legion — hat bei uns erst der Gerichtsgebrauch aufgeworfen und natürlich in den letzten Jahrzehnten mit ständiger Berücksichtigung und Wechselwirkung von und an den EUG. — auch gelöst.

Um auch nur eine noch so flüchtige Übersicht des hier geleisteten zu geben, müßte ich die Hälfte meiner Handbücher über diese Teile des ungarischen Privatrechts wiederholen¹⁰⁾.

Doch wie tief der Gerichtsgebrauch auch diese der Natur der Sache nach dem Einfluß fremder Rechtsgedanken mehr ausgesetzten und zugänglichen Institute entwickelt, folgt schon daraus, daß es z. B. in erster Reihe der Gerichtsgebrauch war, der die Fragen der Geldentwertung bewältigte und daß das ungarische Valorisationsge-

¹⁰⁾ A. Kötelmi Jog kézikönyve (Handbuch d. Schuldrechts) Bd. I, II, Budapest 1926; 2. Auflage, Budapest 1929. A Dologi Jog Kézikönyve (Handbuch des Sachenrechts) Bd. I, Budapest 1928; Bd. II, Budapest 1932.

setz (GA, XII: 1928) eigentlich nur die Ergebnisse des bis dahin schon fertig entwickelten Gerichtsgebrauchs verwertete.

Die überragende Wichtigkeit unseres Gerichtsgebrauchs beweist jedoch meiner Ansicht nach geradezu schlagend seine Rolle während des in Ungarn doppelt schweren neuesten Abschnittes der europäischen wirtschaftlichen Krise. Unsere Gerichtspraxis bestimmte nämlich, und zwar ohne jeden gesetzlichen Antrieb, während dieser Zeit ganz selbständig den Tatbestand und die Rechtsfolgen der wirtschaftlichen Unmöglichkeiten, und zwar früher, als dies in den uns umgebenden Rechtssystemen erfolgte.

Man kann darüber streiten, ob die erwähnte Rechtsfolge, die nur aus dem Gerichtsgebrauche in den § 1150 EHG. gelangte, ein ständiger, oder aber ein nur vorübergehender Teil unseres Rechtssystems wurde. Vorläufig ist sie vorhanden. Der Gerichtsgebrauch hat sie so formuliert, daß infolge der massenhaften seit dem Eingehen eines entgeltlichen Vertrages eingetretenen wirtschaftlichen Veränderungen das Gericht u. U. berechtigt ist, den Vertrag der Billigkeit entsprechend abzuändern, oder ihn auch als erloschen zu erklären. Die Rechtsfolge wird in der Praxis vielfach angewandt und sogar noch erweitert.

18. Ich bin am Ende meiner Ausführungen. Ich wollte durch sie dem hier einzuhaltenden Rahmen entsprechend, zwar notgedrungen nur, cursorisch, doch immerhin vielleicht erkennbar zeigen, daß dem ungarischen Gerichtsgebrauch infolge des gewohnheitlichen Charakters des ungarischen Privatrechts, ganz besonders aber infolge der außerordentlichen Zeiten und Umstände, in denen wir leben, die Aufgabe zufiel und zufällt, dem ungarischen Privatrecht seinen nationalen, aber auch zugleich seinen europäischen Charakter zu bewahren und zu entwickeln. Daß sich das ungarische Gericht dieser Aufgabe bewußt und mit Begeisterung unterwirft, daß es ihr mit ganzer Kraft genügen will und auch kann, daß Gerichtsgebrauch und EUG. einander gegenseitig fördern und vervollkommen und daß diese harmonische Zusammenarbeit hoffentlich auch dazu führen wird, um, (wenn auch erst nach der ruhigen Abklärung der jetzt noch gärenden neuen Gedanken) vielleicht dennoch ein ungarisches, d. i. ein vollständig nationales und doch auch vollständig europäisches, ein in jeder seiner Vorschriften den Gefühlen, dem Lebenswillen und dem Selbstbewußtsein des ungarischen Volkes entsprechendes bürgerliches Gesetzbuch zu schaffen und in das Rechtsleben glücklich einzuführen.